

L 12

Überlastete Justiz – Droht auch in Bremen die vorzeitige Freilassung von Schwerverbrechern?

**Anfrage der Abgeordneten Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 25. Februar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beschuldigte in Untersuchungshaft sind in den Jahren 2024, 2025 und bislang 2026 im Land Bremen aus der Untersuchungshaft entlassen worden, weil gesetzliche Fristen aufgrund verzögerter Bearbeitung durch Staatsanwaltschaft oder Gerichte nicht eingehalten werden konnten (bitte aufschlüsseln nach Deliktsgruppen und Jahren)?
2. Wie hoch ist aktuell der Bestand unerledigter Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten im Land Bremen jeweils, wie hat sich dieser Bestand in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung der Justiz im Verhältnis zur Verfahrensbelastung?
3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass es in Bremen nicht zu Haftentlassungen allein aufgrund organisatorischer oder personeller Defizite kommt, insbesondere bei schweren Straftaten gegen Leib, Leben und sexuelle Selbstbestimmung?

Zu Frage 1:

Weder im Jahr 2024 noch in den Jahren 2025 und bislang 2026 mussten Beschuldigte aufgrund nicht eingehaltener Fristen aus der Untersuchungshaft entlassen werden.

Zu Frage 2:

Bei der Staatsanwaltschaft waren zum Jahresende 2025 19.501 Verfahren noch nicht abgeschlossen und somit in Bearbeitung. Seit 2021 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Bestände zum Jahresende festzustellen. Im Jahr 2021 lag die Anzahl bei 10.241, 2022 bei 12.410, 2023 bei 15.426 Verfahren und erhöhte sich 2024 auf 16.787 Verfahren.

Der Bestand bei der Generalstaatsanwaltschaft lag zum Jahresende 2025 bei 88 Verfahren. Dort ist seit 2021 ein schwankender Verlauf beginnend mit zunächst 73 Verfahren, sodann in 2022 mit 85 offenen Verfahren und in 2023 mit 89 und 2024 mit 95 Verfahren festzustellen.

Auch bei den Amtsgerichten schwankt die Zahl der offenen Verfahren in Strafsachen zum Jahresende. Diese weisen für 2021 3.256, für 2022 2.733, für 2023 2.851, für 2024 3.015 und für Ende 2025 insgesamt 3.189 Verfahren aus. Ende Januar 2026 betrug die Anzahl 3.286 Verfahren.

Beim Landgericht Bremen ist der Bestand bei erstinstanzlichen Verfahren jeweils zum Jahresende rückläufig. Die Anzahl ist von 270 Verfahren Ende 2021 auf 193 Verfahren Ende 2025 gesunken. Zwischenzeitlich lag die Anzahl 2022 bei 285, 2023 bei 238 und 2024 bei 233 Verfahren. Im Januar 2026 ist die Zahl erneut auf jetzt 189 Verfahren gesunken.

In Berufungsverfahren vor dem Landgericht Bremen lag die Zahl zum Jahresende 2025 bei 168 Verfahren und ist im Januar 2026 auf 175 Verfahren leicht angestiegen. Im Jahr 2021 lag die Zahl zum Jahresende bei 121, in 2022 bei 118, in 2023 bei 170 und 2024 bei 165 Verfahren.

Die Bestände haben sich bei der Staatsanwaltschaft Bremen seit 2021 fast verdoppelt. Personalnachsteuerungen wurden durch starke Steigerungen bei den Eingängen aufgezehrt.

Die Senatskommission Personal hat der Senatorin für Justiz und Verfassung seitdem 12 weitere Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewilligt. Zudem soll die Senatorin für Justiz und Verfassung im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen für die Staatsanwaltschaft Bremen weitere 10 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 6 Stellen für Servicestellenmitarbeitende erhalten. Mit diesen 28 weiteren Stellen für die Staatsanwaltschaft wird die Unterdeckung sehr deutlich reduziert, womit die Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaft erheblich verbessert werden wird.

Der Bestand in Strafsachen bei den Amtsgerichten hat sich in den letzten 5 Jahren immer um +/- 10 Prozent um die 3.000 Verfahren bewegt. Beim Landgericht Bremen konnte der Bestand seit 2021 sukzessive um fast ein Drittel reduziert werden. Gesonderte Personalbedarfsberechnungen liegen für den Strafbereich nicht vor.

Zu Frage 3:

Der Senat hat die personelle Ausstattung in der Justiz und insbesondere bei der Staatsanwaltschaft wie unter Frage 2 dargestellt kontinuierlich erhöht. Die Stellenbesetzungen dauern an. Mit der Einarbeitung der Kolleginnen und Kollegen ist mit einem Rückgang der offenen Verfahren zu rechnen.

Staatsanwaltschaft und Gerichte haben zudem die Fristen nach §§ 121, 122 Strafprozessordnung besonders im Blick. Haftsachen werden bei der Dezernatsarbeit vorrangig und ggf. sogar als so genannte „Sofortsachen“ erledigt, um Haftentlassungen wegen Überschreitung von Fristen zu vermeiden.